Dornbirner Gemeindeblatt

Erscheint jeden Sonntag. Preis für Jänner, Febr. u. März K 7500.—, im Inland mit Postversendung K 10000.—, nach Deutschland und in das übrige Ausland K 15.000.—, einzelne Nummer K 1000.—. Einschaltungen kosten K 1000.— der Zeilenraum und sind bis spätestens Donnerstag abends kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Nr. 9. **Sonntag, 4. März 1923.** **54. Jahrg.**

Wochenkalender: Sonntag, 4. März, Casimir, Montag, 5. Gerasimus, Dienstag, 6 Fridolin, Mittwoch, 7. Thomas v. A. Donnerstag, 8. Johann von Gott, Freitag, 9. Franziska, Rom, Samstag, 10. 40 Ritter.

Märkte in Dornbirn: 13 März, 3. April, 8 Mai, 22. Mai, 25. September, 9. Oktober, 23. Oktober, 20. November, 6. Dezember.

Kundmachungen.

Volkszählung 1923.

Auszug aus der Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch.

Mit dem Stichtage, am 7. März 1923 wurde die nach dem Gesetze vom Jahre 1869 nach 10 Jahren vorzunehmende Volkszählung angeordnet.

Die Bevölkerung selbst ist zur Mitwirkung bei der Volkszählung in hohem Maße mitberufen, da der Zweck nur dann vollständig erreicht werden kann, wenn jeder einzelne das Seine dazu beiträgt, damit die gestellten Fragen eine richtige und erschöpfende Antwort finden.

Von größter Wichtigkeit ist es, daß der Wohnungsinhaber oder sein Vertreter die Geburtsorte und Geburtsdaten, die Heimatsberechtigung, die Standes- und Berufsverhältnisse, sowie Rasse und Volkszugehörigkeit u. s. w. aller jener Personen, für die ein Zählblatt ausgefertigt wird, genau anzugeben in der Lage sein wird und hat der Wohnungsinhaber für die rechtzeitige Bereithaltung aller dieser Dokumente zu sorgen.

Die Volkszählung ist nicht dazu bestimmt, die Lebensverhältnisse der einzelnen auszuforschen und zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Die Lebensverhältnisse der einzelnen Personen werden vielmehr im Rahmen der gestellten Fragen nur zu dem Zwecke erhoben, um durch ziffernmäßige Zusammenfassung des Gleichartigen und Zusammengehörigen jenen Einblick in die Verhältnisse im Großen zu gewinnen, den die Wissenschaft für ihre Forschung und die Staatsverwaltung für ihre Maßnahmen nicht entbehren kann.

Alle amtlichen Organe sind zur Geheimhaltung der ihnen durch die Zählung bekannt gewordenen Verhältnisse der einzelnen verpflichtet.

Wer sich der Zählung entzieht oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, wird straffällig.

728 Der Landesregierungsrat: Graf m. p.

Zur besonderen Beachtung!

Um den Familien das Ausfüllen der verschiedenen Vordruckbogen zu ersparen und um eine möglichst rasche und einheitliche Volkszählung durchführen zu können, werden wie bei früheren Zählungen die Bogen nicht in die Häuser ausgegeben, sondern es werden eigens bestellte Zählkommissäre die Wohnungen der Parteien aufsuchen und dort die Zählung und Ausfüllung der Bogen vornehmen. Wie bei den Volkszählungen im Jahre 1910 und 1920 haben eine Reihe von Lehrpersonen sich bereit erklärt, als Volkszählungskommissäre mitwirken zu wollen.

Stichtag der Zählung ist der 7. März 1923 und wird nach dem Stande der Familie an diesem Tage gezählt. Die Zählung wird voraussichtlich am 8. März 1923 beginnen.

Wer in der Nacht vom 7 auf den 8 März jemanden nächtiget, hat auch die Angaben über diese Person bereit zu halten. Gastwirte, welche regelmäßig Fremde beherbergen, erhalten die etwa erforderlichen Zählblätter zugestellt und haben dieselben für beherbergte Fremde ordnungsmäßig ausgefüllt dem Zählkommissär bei der Zählung im Hause zu übergeben.

Alle im Belange der Volkszählung erwünschten Auskünfte werden im Rathaus Zimmer 2 erteilt.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Freiwillige Versteigerung.

Ueber Ansuchen des Frl. Josefine Gapp, werden am Montag, den 5. März, nachmittag 2 Uhr, im Hause Nr 11 an der Dammstraße, nachverzeichnete Gegenstände im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft:

2 Bettstellen, 2 Matratzen, 2 Tische, 2 Sessel, 1 Kasten, 1 Divan, 1 Stubenuhr, 1 Waschkessel, 1 Waschzuber und verschiedene andere Haus- und Kücheneinrichtungsgegenstände.

Dornbirn, am 28. Februar 1923.

706 Der Bürgermeister: E. Luger.